

# Sächsische Staatszeitung

Seitweise Nebenblätter: Hollammer-Beilage, Synodal-Beilage, Beziehungsblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Alters- und Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsbuch der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsstelle von Holzplanken auf den Staatshofkrenzen.

Beauftragt mit der Oberleitung (und pressepolischen Vertretung): Hofrat Voegel in Dresden.

Nr. 101.

Montag, 5. Mai, nachmittags

1919.

Besitzpreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 M. vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erreichbar nur Briefpost. — Gemütsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21290, Schriftleitung Nr. 14574. — Postscheckkonto Nr. 26366.

Ansankungen: Die 1-spaltige Grundzeile über deren Raum im Ankündigungsteile 60 Pf., die 2-spaltige Grundzeile über deren Raum im amtlichen Teile 1 M. 20 Pf., unter Eingeschränkt 2 M. Preismäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vor mittags 1/2 10 Uhr.

## Amtlicher Teil.

In den Amtsblättern abzudrucken.

### Ausführungsbestimmungen

zu den Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft  
Nr. T 70 und Nr. T 80 vom 19. März 1919.  
§ 1.

"Polizeibehörde" im Sinne des § 5 Satz 2 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T 70 über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen aus dem Textilgebiete vom 19. März 1919 (2. Beilage zu Nr. 80 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. April 1919) ist das zuständige Gewerbe-Aussichtsamt. Das Gewerbe-Aussichtsamt kann sich bei der Durchführung der im einzelnen fälligen Maßregeln der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bedienen.

§ 2.

Als "Polizeibehörde" im Sinne des § 5 Absatz 3 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T 80 über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen aus dem Textilgebiete vom 19. März 1919 (2. Beilage zu Nr. 80 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. April 1919) wird das zuständige Gewerbe-Aussichtsamt bestimmt. Das Gewerbe-Aussichtsamt hat unverzüglich die Landesstelle für Textilwirtschaft in Leipzig, bez. solange diese noch nicht errichtet ist, das Wirtschaftsministerium von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 3.

Die staatlichen sowie die kommunalen Behörden, insbesondere die Gewerbe-Aussichtsamter und die Ortspolizeibehörden haben die Beauftragten der Reichswirtschaftsstellen bei Ausübung ihrer Vergnüsse zu unterstützen.

Dresden, den 3. Mai 1919.

409 III A

### Wirtschaftsministerium.

1816

Gemäß § 3 der Verordnung über das Vermessungs-  
gewerbe vom 16. September 1915 (Ges. u. V. Blatt. S. 236)  
ist der am 18. November 1883 in Dresden geborene ge-  
prüfte Landmesser Robert Paul Otto Groß, zurzeit  
beim Kolonialamt in Berlin, am 25. April 1919 als  
Landmesser beendet worden.

28 b G. K.

### Kreishauptmannschaft Dresden

4884

als Landesamt für Grundstückszusammenlegungen.

### Ministerium der Justiz.

Dem Landgerichtsrat Oberjustizrat Dr. Gringmuth in Leipzig ist die erbetene Versetzung in den Ruhestand und dem als Regierungsrat zum Mitglied des Reichsversicherungsaufsichtsgerichts ernannten Amtsrichter Dr. Volle in Neusalza die Entlassung aus dem Justizdienst bewilligt worden. Weiter sind der Landgerichtsrat Gebhardt in Dresden zum Rat bei dem Oberlandesgericht, der Amtsgerichtsrat Dr. Heidemann in Dresden zum Amtsbezeichnungsverband bei dem Amtsgericht Dr. Pöhl mit der Amtsbezeichnung Oberamtsrichter, die Amtsgerichtsräte Jähn und Leuthold in Dresden sowie der Amtsrichter Dr. Kävler in Sebnitz zu Landrichtern bei dem Landgerichte Dresden, Jähn und Leuthold mit der Amtsbezeichnung Landgerichtsrat ernannt, auch der Amtsgerichtsrat Kirschner in Dresden zum Amtsgericht Löbau mit der Amtsbezeichnung Oberamtsrichter versetzt worden.

## Erneuerungen, Versetzungen usw. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und  
öffentlichen Unterrichts. Zu besetzen: Ausgegr. Lehrerstelle  
in Hörnerdorff. Röll: oberste Schulbehörde. Einfl. 1500 M.,  
1. Wohnung und gelebt. Altersvoraussetzung. Bew. bis 10. Mai an  
den Bezirkschulinspektor für Chemnitz II, Chemnitz, Ruffiniweg  
15; — Kirchschule in Rauwaldre. Aufstellungsbereich:  
Kultusministerium. Außer fr. Wohnung 1500 M. Grundgehalt  
vom Schuldienst, 300 M. für Fortbildungsdienst in Turnunterr.,  
100 M. für Bew. und 450 M. vom Kirchendienst. G. legt. Verga-  
bte Radelordensunterricht an die Lehrerfrau. Bei. mit allen  
erford. Beil. bis 25. Mai an den Bezirkschulinspektor zu  
Großweigsdorf. Mindestgehalt und Amtswo. mit Gartenzettel;  
Turnunterricht. Bew. bis 25. Mai an den Bezirkschulinspektor  
in Zittau; 2. Kontoret zu Hirschfelde. Röll: oberste Schul-  
behörde; vom Schuldienst 1500,77 M. vom Kirchend. 728,80 M.,  
150 M. Fortbildungsdienstunterricht, Amtswo. und Gartenzettel;  
3) 2. Röll: Lehrerstelle an der achtklass. Volksschule in Ober-  
leiserdorf. Röll: oberste Schulbehörde. Mindestgehalt und  
Amtswo. 75 M. Fortbildungsdienstunterricht, 37,50 M. für Sommer-  
turnen, 75 M. Beitr. im Kirchendienst, ev. 84 M. für Radel-  
ordensunterricht, an die Lehrerbehörde. Bew. zu 2 und 3 bis  
21. Mai an den Bezirkschulinspektor in Zittau.

(Amtliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungsteile.)

## Nichtamtlicher Teil.

### Deutsches Reich.

#### Zu den Friedensverhandlungen.

Vor der ersten Sitzung der Friedenskonferenz.  
Von unserem zur Friedenskonferenz nach Versailles  
einschickten Sonderberichterstatter.

Versailles, 1. Mai 1919.

Die deutsche Friedensabordnung ist damit beschäftigt, ihre Abteilungen einzurichten und den Versuch zu machen, eine zuverlässige und anstrechende Verbindung mit Berlin herzustellen, ein Versuch, den die französischen Stellen, auf die man völlig angewiesen ist, nicht besonders fördern. Freiendwo im ehemaligen Kriegsgebiet — man jagt bei Châlons — soll die Telephonleitung beschädigt sein, es wäre sehr schwierig, sie auszubessern. Wer diesen ersten Tag in Versailles erlebt hat, wird zu geben, daß es allerdings sehr schwierig sein mag, die Verbindung zwischen Frankreich und Deutschland wieder für den Gebrauch zwischen zwei Völkern herzustellen. Auf französischer Seite besteht dabei, man wird hier jede Minute daran erinnert, keinerlei besondere Neigung, an solchen Arbeiten der Besserung teilzunehmen — wenigstens, soweit die Stellen in Betracht kommen, die noch Frankreich repräsentieren, freilich kaum Anschein sind.

So scheint diese Verhandlung von Versailles, noch bevor sie begonnen hat, ein Erfolg der Engländer, die den Franzosen die Beschwerung mit den äußerlichen, aber so sumftigen, so einprägsamen Vorbereitungen überlassen haben, in Kenntnis, daß sein Volk aus seinem Dämonium heraustraten kann, und daß die Franzosen schon dafür sorgen würden, daß genügend Mittelteile ausgehäuft bleiben.

Heute vormittag schien es einen Augenblick, als ob die Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit der Delegationen keineswegs besonders einschneidend wären. Man konnte die Straße vom Hotel des Réserve hinaufgehen zu dem großen Schloßplatz, wo eroberte Gebäude aufgebaut waren, man konnte durch die stillen Straßen der ruhigen Stadt schlendern, sah die Tramway nach Paris absfahren sehen, mit den Leuten von Versailles sprechen, die bereitwillig Auskunft gaben. Ich muß gestehen, ich dachte, die Entfernung übertriebt immer, und die Dinge gewinnen, wenn man in ihnen steht, heute weiß ich, daß dies eine Stunde holden Täuschung war, und daß alle Beschränkungen gerechtfertigt sind. Am Abend erschien der besondere Kommissar der französischen Regierung in unserem Hotel und setzte auseinander, daß diese Beschränkungen der Stadt unzulässig wären. Er erfüllte seine Aufgabe mit starker Gestalt, er sprach von Verhaftungen. Selbstverständlich wurde aufgeklärt, daß ein Miserverständnis vorliege, daß dies jetzt mitgeteilte Verbot der französischen Regierung, die Straßen von Versailles außerhalb der Wege zwischen den drei Hotels zu betreten, von uns von nun an befolgt werden würde.

So sind wir zwischen den drei Punkten, die ein paar hundert Meter voneinander entfernt liegen, gebannt. In weiterem Spaziergang steht der Park von Trianon, „der so schöne und große Park von Trianon“, wie ihn der Kommissar nannte, zur Verfügung. Es ist ein Gefühl von Gefangenenschaft dabei, und wenn durch die Gitter des Parks neugierige Franzosen zu den umhergehenden Deutschen blenden, verhält sich das Gefühl des weitläufigen Konzentrationslagers.

Heute, am 1. Mai, war die gesamte Abordnung auf die Räume des Hotel des Réserve beschränkt, das in der Zeit von 2 bis 6 Uhr nicht verlassen werden durfte. Der Park stand für den, der den Frühlingsegen liebt, zur Verfügung. In einem der hübschen Empire-Salons, die als Bureauräume eingerichtet sind, entwidete sich nun ein lebhaftes Bild von auf engem Raum arbeitenden Delegationsmitgliedern. Jedes Kleidchen war belebt, die Schreibmaschinen klapperten, die Federu gingen über das Papier, die vielen Sekretäre und Sekretärinnen nahmen das halblaute Diktat auf. Von der Wand sah ein Bild der Maintenon mit erstauntem und lächelndem Lächeln auf die Fleischigen.

Im Park gehen die Gruppen in politischen Gesprächen. Graf Rahnau überläßt in diesem Augenblick die Beglaubigungen der französischen Regierung und den Regierungen der Verbündeten. Man weiß nicht, was sich vorbereitet, man merkt nur die zunehmende Nervosität der Franzosen. Eine Glöckchen schlägt an, die Mitteilungen über das Ereignis von heute nachmittag sollen den Delegationen bekanntgemacht werden.

Nolf Brandt

Berzögerung der Friedensverhandlungen.  
Paris, 4. Mai. „Petit Parisien“ schreibt: Man darf nicht damit rechnen, daß der Friedensvertrag der deutschen Abordnung am Dienstag oder Mittwoch überreicht werde, sondern erst am Freitag oder Sonnabend. Es handelt sich laut „Motin“ vor allem darum, die Röll-

fehr der italienischen Abordnung herbeizuführen und ferner verschiedene Vertragspunkte zu regeln. Der Treierat erörterte laut „Journal“ am gestrigen Tage die Möglichkeit der Zurücksetzung der Italiener, doch wurde kein Ergebnis gezeigt, obwohl nur die Art der Zurücksetzung, nicht aber der Adriaonstift selber besprochen wurde. Die Frage sei äußerst heikel. Die Presse weist erneut auf die Notwendigkeit der Anwesenheit der Italiener hin. Nehre die italienische Abordnung nicht zurück, so müßte der Friedensvertrag erneut revidiert werden, da die jeweils festgesetzten Sicherungen sonst ungünstig wären. Sehr schwierig scheinen auch die Verhandlungen über die Finanzfrage zu sein. „Journal“ sieht auseinander, daß Amerika nicht gewillt sei, die von Deutschland zu begebenden 25 Milliarden Staatschäftscheine zu garantieren, damit sie auch von den Neutralen in Zahlung genommen werden können, da ohne amerikanisches Güte die Vollwertigkeit dieser Staatschäftscheine nicht unweifelhaft feststehe. Amerika befürchtet, daß es durch die Begebung deutscher Staatschäftscheine der Hauptgläubiger Deutschlands, ja ganz Europas werde. Man sucht jetzt Mittel zur Umgehung dieser Schwierigkeit. Ein Haupthindernis scheint belgische Sicherheits zu bestehen. Ein belgische Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschädigung berechnet werden soll, sowie die Übernahme der belgischen Kriegsschuld von 5 Milliarden durch die Verbündeten unter dem Vorbehalt der Rückstattung durch Deutschland für durchaus ungenügend. Die finanzielle Abordnung hält den Vorschlag des Verbandes auf Gewährung eines Vorlasses von 2½ Milliarden, der auf die deutsche Entschäd